

**Kinder- und Jugendwohngruppen
der Stadt Wuppertal
Wuppertal**

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2024

Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anhang
Lagebericht
Bestätigungsvermerk
Allgemeine Auftragsbedingungen



HLB TREUMERKUR GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
+49 202 4 59 60-0
+49 202 4 59 60-60

www.treumerkur.de
HRA 15683
Amtsgericht Wuppertal

Rechtsverbindlich ist nur das im
Original unterschriebene Exemplar

HLB Treumerkur is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.

Elektronisches Exemplar

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

AKTIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	10,00	11,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.280.701,95	5.336.550,77
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	71.433,03	86.065,49
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	14.000,00	0,00
	<u>5.366.134,98</u>	<u>5.422.616,26</u>
	5.366.144,98	5.422.627,26
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.758,58	8.360,44
	<u>4.758,58</u>	<u>8.360,44</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	346.836,26	170.013,82
2. Forderungen gegen die Gemeinde	3.350.554,80	2.487.926,81
3. sonstige Vermögensgegenstände	22.332,30	11.495,16
	<u>3.719.723,36</u>	<u>2.669.435,79</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	19.900,00	19.900,00
	<u>3.744.381,94</u>	<u>2.697.696,23</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	16.561,71	9.669,98
	<u>9.127.088,63</u>	<u>8.129.993,47</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital		
<i>I. Gezeichnetes Kapital</i>	3.323.397,23	3.323.397,23
<i>II. Kapitalrücklage</i>	148.742,40	148.742,40
<i>III. Gewinnvortrag</i>	1.662.572,64	840.375,20
<i>IV. Jahresüberschuss</i>	<u>594.843,24</u>	<u>822.197,44</u>
5.729.555,515.134.712,27
B. Sonderposten für Zuwendungen	305.824,13	305.440,05
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	485.480,00	402.975,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>1.564.315,87</u>	<u>1.272.714,94</u>
2.049.795,871.675.689,94
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	88.600,74	111.935,48
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 88.600,74 (Vorjahr: EUR 111.935,48)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	124.415,38	31.504,33
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 124.415,38 (Vorjahr: EUR 31.504,33)		
3. sonstige Verbindlichkeiten	822.681,15	870.711,40
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 101.243,03 (Vorjahr: EUR 88.655,29)		
	<u>1.035.697,27</u>	<u>1.014.151,21</u>
.....
E. Rechnungsabgrenzungsposten	6.215,85	0,00
	<u>9.127.088,63</u>	<u>8.129.993,47</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2024

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	193.125,37	180.061,16
2. Pflegegelder	<u>10.826.611,58</u>	<u>9.887.484,76</u>
3. Gesamtleistung	11.019.736,95	10.067.545,92
4. sonstige betriebliche Erträge	<u>308.109,40</u>	<u>151.416,84</u>
5. Rohergebnis	11.327.846,35	10.218.962,76
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-6.855.573,64	-6.041.344,73
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.823.544,46	-1.560.599,01
- davon für Altersversorgung: EUR 530.352,56 (Vorjahr: EUR 423.479,17)		
	<u>-8.679.118,10</u>	<u>-7.601.943,74</u>
7. Abschreibungen	-136.781,11	-129.028,85
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-1.885.647,60</u>	<u>-1.626.718,97</u>
9. Betriebsergebnis	626.299,54	861.271,20
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	17.867,49	5.474,65
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-49.323,79</u>	<u>-44.548,41</u>
12. Finanzergebnis	<u>-31.456,30</u>	<u>-39.073,76</u>
13. Jahresüberschuss	<u><u>594.843,24</u></u>	<u><u>822.197,44</u></u>

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU)

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

1. Allgemeine Angaben

Die Kinder- und Jugendwohngruppen sind ein Eigenbetrieb der Stadt Wuppertal.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 22 EigVO NRW. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 23 EigVO NRW aufgestellt.

Bei analoger Anwendung des § 267 HGB ist der Eigenbetrieb zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2024 als mittelgroßer Betrieb einzustufen.

Die Betriebsleitung hat entsprechend der Vorschriften der §§ 21ff. EigVO NRW die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden und einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht aufzustellen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Immaterielle Anlagewerte sowie die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen werden auf Basis der festgelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich wie folgt vorgenommen:

	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibungs- methode
Bauten	50-80	linear
Außenanlagen	5-10	linear
Hauswirtschaftliche Einrichtungen	3-10	linear
Wohnungseinrichtungen	3-5	linear
Büroeinrichtungen	3-5	linear
Fahrzeuge	5	linear
EDV-Hardware	1	Sofortabschreibung
Software	1	Sofortabschreibung

Die bei Gründung des Betriebes dem Sondervermögen zugeordneten Gegenstände werden auf Basis der jeweiligen Nutzungsdauer über die nach Gründung verbleibende Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Danach haben sich für die bei Gründung übernommenen Bauten folgenden Restnutzungsdauern ergeben:

	Restnutzungs- dauer
Gebäude Am Jagdhaus	59
Gebäude Edith-Stein-Str.	19

Zugänge zum Anlagevermögen werden monatsgenau abgeschrieben. Geringwertige Anlagegegenstände werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden nach der Fifo - Methode unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Zur Verbesserung der Transparenz wird die in den liquiden Mitteln enthaltene Vorschusskasse brutto ausgewiesen.

Barspenden werden seit 2005 vollständig als Zugang zum Sonderposten für Zuwendungen erfasst. 2024 wurden zweckgebundene Spenden in Höhe von TEUR 46,6 und allgemeine Spenden von TEUR 14,4 verzeichnet. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt erfolgswirksam bei Verwendung der Spende.

Für Pensionsverpflichtungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften gegenüber den im Betrieb aktiven Beamten werden Rückstellungen für Pensionen gebildet.

Der Ansatz erfolgt gemäß einem versicherungsmathematischen Gutachten nach den Vorschriften des kommunalen Finanzmanagementgesetzes NRW (NKFG NRW). Die Bewertung erfolgt nach dem Teilwertverfahren. Der Rückstellungsbetrag wird ohne Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich des zukünftigen Gehalts- bzw. Rentenniveaus ermittelt.

Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die „Richttafeln 2018 G“ von Dr. Klaus Heubeck verwendet.

Folgende weitere Annahme liegt der Bewertung zugrunde:

Rechnungszinssatz p.a.: 5 % (nach den Vorgaben der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW)

Die Berechnungen beziehen sich auf drei aktive Leistungsanwärter.

Die Ergebnisse werden auf volle Euro aufgerundet.

Für ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen in dem Umfang gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Angaben zur Bilanz

I. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens wird in der Anlage 3a dargestellt.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert bilanziert. In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf TEUR 346,8 und bestehen hauptsächlich gegenüber den Jugendämtern anderer Städte.

Die Forderungen an Gemeinden in Höhe von TEUR 3.350,6 bestehen gegenüber dem Jugendamt Wuppertal und anderen Dienststellen der Stadt Wuppertal. Darin enthalten ist die Sonderkasse des Betriebs in Höhe von TEUR 1.628,4 bei der Stadt Wuppertal.

III. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Personalaufwendungen, offene Kostenrechnungen, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, Jahresabschlusskosten sowie Aufwandsrückstellungen für Instandhaltungsarbeiten, die im ersten Quartal 2025 vorgenommen wurden.

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

Personal	926.634,52 €
Instandhaltung	386.293,87 €
Jahresabschluss	27.496,83 €
Leistungen städt. Dienststellen	152.580,84 €
ausstehende Rechnungen	61.309,81 €
Archivierung	10.000,00 €
	<u>1.564.315,87 €</u>

IV. Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten zeigt der nachfolgend aufgeführte Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch übliche Eigentumsvorbehalte gesichert.

Aufgliederung der Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit von 1 - 5 Jahren	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	Art der Sicher- heit
Verb. aus Lieferungen und Leistungen	88.600,74 €	88.600,74 €	0,00 €	0,00 €	Eigentums- Vorbehalt
Verb. ggü. der Gemeinde u. wirtsch. Eigenbetrieben	124.415,38 €	124.415,38 €	0,00 €	0,00 €	ohne
sonstige Verbindlichkeiten	822.681,15 €	101.243,03 €	165.333,90 €	556.104,22 €	ohne
Gesamt	1.035.697,27 €	314.259,15 €	165.333,90 €	556.104,22 €	

V. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 268 Abs. 7 HGB.

Es bestehen für vier Objekte Mietverträge, davon ein Vertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren, zwei Verträge mit einer Laufzeit von 15 Jahren und ein Vertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren jeweils mit Verlängerungsoption.

Objekt	Jahresmiete
Friedenshain	16.199,78 €
Rauer Werth	44.196,00 €
Unterer Griffenberg	16.413,60 €
Winchenbachstraße	22.464,00 €
	<hr/>
	99.273,38 €

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. Pflegegelder

Die Erlöse in Höhe von insgesamt TEUR 10.826,6 entfallen auf Pflegegelder, deren Höhe sich nach der mit dem Jugendamt Wuppertal getroffenen Entgeltvereinbarung richtet. Mit Datum vom 27. November 2023 wurde eine Entgeltvereinbarung mit Gültigkeit vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen. Die Entgeltvereinbarung wurde durch eine neuerliche Vereinbarung mit Datum vom 01. August 2024 abgelöst. Diese galt vom 01. August 2024 bis 31. Dezember 2024. In den Vereinbarungen ist jeweils im Personalkostenanteil die Tarifsteigerung im TVöD prozentual enthalten.

II. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse belaufen sich auf TEUR 193,1.

III. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen bzw. aus der erfolgswirksamen Verwendung der erhaltenen Spenden in Höhe von TEUR 69,8 enthalten. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen belaufen sich auf TEUR 54,5. Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich insgesamt auf TEUR 308,1.

IV. Aufwendungen für Altersversorgung

Die Personalaufwendungen enthalten Aufwendungen für Altersversorgung von 530.352,56 €

V. Zinserträge und Zinsaufwendungen

Die von der Stadt Wuppertal erhaltenen Zinserträge betragen 17.867,49 €. Die an die Stadt Wuppertal gezahlten Zinsaufwendungen beliefen sich auf 672,04 €.

VI. Gesamthonorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Das im Jahr 2025 an den Abschlussprüfer zu zahlende Honorar für die Jahresabschlussprüfung des Jahres 2024 beträgt 12.756,80 €.

5. Sonstige Angaben

I. Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Laufe des Geschäftsjahres 2024 waren durchschnittlich beschäftigt:

- Beamte:	2,75
- TVöD-Beschäftigte:	128,00
- Pädagogische Auszubildende (TVÖD):	11,00
- Praktikanten:	1,50

Darüber hinaus beschäftigte der Betrieb im Geschäftsjahr junge Menschen im freiwilligen sozialen Jahr (durchschnittlich 4,3 Personen).

II. Mitglieder der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzte sich im Geschäftsjahr 2024 wie folgt zusammen:

- Frau Petra Müller, Betriebsleiterin
- Frau Nadine Most, stellvertretende Betriebsleiterin
- Herr Philipp Kleimenhagen, stellvertretender Betriebsleiter (bis 03/2024)
- Frau Mia Schücke, stellvertretender Betriebsleiterin (seit 07/2024)

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

Petra Müller	88.543,24 €
Nadine Most	113.757,93 €
Philipp Kleimenhagen	22.902,37 €
Mia Schücke	63.282,50 €
	<hr/>
	288.486,04 €

Der versicherungsmathematische Barwert der Versorgungsansprüche und die Rückstellung für Frau Müller nach dem Beamtenversorgungsgesetz beträgt zum Stichtag 473.717 €. Diese wurden in voller Höhe passiviert.

III. Betriebsausschuss

Es gibt einen gemeinsamen Betriebsausschuss APH (Alten- und Pflegeheime der Stadt Wuppertal) und KIJU. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Betriebsausschusses beträgt 17. Mitglieder des gemeinsamen Betriebsausschuss APH und KIJU waren im Berichtsjahr seit der Kommunalwahl 2020:

von der SPD:

Herr Yannick Düringer	Ausschussmitglied
Herr Guido Gehrenbeck	Ausschussvorsitzender
Herr Heiner Fragemann	stellv. Ausschussmitglied
Herr Simon Geiß	stellv. Ausschussmitglied
Herr Arif Izgi	Ausschussmitglied
Herr Jonas Klein	Ausschussmitglied
Frau Miriam Scherff	Ausschussmitglied bis 11.11.2024
Herr Markus Stockschläder	Ausschussmitglied bis 11.11.2024
Herr Thomas Kring	Ausschussmitglied

von der CDU:

Herr Gregor Ahlmann	Ausschussmitglied
Herr Dirk Kanschat	Ausschussmitglied
Herr Arnold Norkowsky	Ausschussmitglied
Herr Michael Wessel	Ausschussmitglied

von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Verena Gabriel	Ausschussmitglied
Herr Marcel Gabriel-Simon	stellv. Ausschussvorsitzender
Frau Petra Grundwald	stellv. Ausschussmitglied
Frau Anne Jebbari	stellv. Ausschussmitglied
Frau Claudia Schmidt	Ausschussmitglied

von der FDP:

Frau Heidrun Leermann	Ausschussmitglied bis 11.11.2024
Herr Sascha Todtenhausen	stellv. Ausschussmitglied
Herr Robin Hölter	Ausschussmitglied bis 11.11.2024

von DIE LINKE:

Herr Jürgen Köster	stellv. Ausschussmitglied
Frau Claudia Radtke	Ausschussmitglied
Herr Hein-Georg Zehnpfennig	stellv. Ausschussmitglied bis 28.01.2024

von der AfD:

Herr Volker Kämpf	Ausschussmitglied
Herr Martin Wolff	stellv. Ausschussmitglied

von den Freien Wählern:

Herr Niels Dahmann	stellv. Ausschussmitglied
Herr Axel Straub	Ausschussmitglied

von Die PARTEI:

Herr Sebastian Bauer	Ausschussmitglied
Frau Barbara Schlessmann	stellv. Ausschussmitglied

Die Sitzungsgelder betragen insgesamt 2.468,40 €. Der Anteil der Sitzungsgelder der auf die Tätigkeit im Betriebsausschuss der KIJU entfällt, kann nicht zuverlässig ermittelt werden, da es sich um einen gemeinsamen Ausschuss mit einem anderen Betrieb der Stadt Wuppertal handelt.

Der Gesamtbetrag der Sitzungsgelder 2024 verteilt sich auf die Ausschussmitglieder (inklusive der jeweiligen Stellvertretungen) wie folgt:

Ahlmann, Gregor	102,00 €
Buntrock, Erhard Werner	51,00 €
Düringer, Yannick	25,50 €
Gabriel, Verena	102,00 €
Gabriel-Simon, Marcel	76,50 €
Gehrenbeck, Guido	127,50 €
Goldbecker, Daniela	25,50 €

Grundwald, Petra	61,20 €
Izgi, Arif	127,50 €
Kämpf, Volker	244,80 €
Kanschat, Dirk	183,60 €
Kettig, Suzanne	51,00 €
Klein, Jonas	127,50 €
Kring, Thomas	61,20 €
Leermann, Heidrun	122,40 €
Liste-Finger, Dagmar	25,50 €
Norkowsky, Arnold	183,60 €
Radtke, Claudia	102,00 €
Scherff, Miriam	183,60 €
Schmidt, Claudia	61,20 €
Schulte, Michael	25,50 €
Sippel, Christiane	51,00 €
Stockschläder, Markus	51,00 €
Straub, Axel	244,80 €
Wessel, Michael	51,00 €
	<hr/>
	2.468,40 €

IV. Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 285 Nr. 21 HGB)

Es wurden mehrere Dienstleistungen von der Stadt Wuppertal für den Betrieb KIJU erbracht. Insgesamt belief sich die Summe der Aufwendungen auf TEUR 193,8. Ein Großteil davon sind für die Tarifsachbearbeitung, das Personalmanagement und die Gehaltsbuchhaltung durch das Personalressort entstanden (TEUR 66,2). Für die Systemadministration sind rund TEUR 81,9 an die Stadt Wuppertal verbucht worden. Außerdem sind Leistungen vom Rechtsamt, von der Arbeitssicherheit, von der Telefonzentrale, von der Poststelle, vom Fahrzeugmanagement des Eigenbetriebes ESW, dem betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM), dem betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) sowie im geringen Umfang von anderen Organisationseinheiten der Stadt erbracht worden.

Die Leistungen zur Arbeitsmedizin (u.a. Einstellungsuntersuchen) werden über die Wuppertaler Stadtwerke (WSW) sichergestellt.

Die Erbringung der Leistung durch städtische Leistungseinheiten ist in verschiedenen Dienstanweisungen abschließend geregelt und in der Regel sinnvoll, teilweise zwingend notwendig. So kann beispielsweise die Systemadministration der intranetfähigen Rechner nicht durch externe Leistungsanbieter erfolgen, da diese keinen Zugriff auf das städtische Netz haben. Die Einrichtung einer eigenen Personalbuchhaltung und Tarifabteilung im Eigenbetrieb wurde bisher aufgrund der Größe des Eigenbetriebes nicht als wirtschaftlich angesehen.

Strom und Gas werden von den örtlichen Stadtwerken, einer Beteiligung der Stadt Wuppertal, bezogen. Dasselbe gilt für Fahrkarten des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden von einem anderen städtischen Eigenbetrieb erbracht und über die Grundabgaben abgerechnet. Das Frischwasser wird über einen weiteren städtischen Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt. Seit 2016 erfolgt diese Abrechnung ebenfalls über den Grundabgabenbescheid.

Die Müllentsorgung erfolgt durch die Wuppertaler Abfallwirtschaftsgesellschaft, die ebenfalls eine Beteiligung der Stadt Wuppertal ist.

Keines dieser Geschäfte ist ungewöhnlich oder zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen.

V. Gewinnverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor den Jahresgewinn in Höhe von 594.843,24 € auf neue Rechnung vorzutragen.

VI. Ereignisse nach dem Stichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Wuppertal, den 19. Dezember 2025
Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal

gez. Petra Müller
Betriebsleiterin

Anlage 3a

Entwicklung des Anlagevermögens

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN			NETTOBUCHWERTE		
	01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2024 EUR	01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>43.420,63</u>	<u>0,00</u>	<u>-1.148,35</u>	<u>42.272,28</u>	<u>43.409,63</u>	<u>1,00</u>	<u>-1.148,35</u>	<u>42.262,28</u>	<u>10,00</u>	<u>11,00</u>
	<u>43.420,63</u>	<u>0,00</u>	<u>-1.148,35</u>	<u>42.272,28</u>	<u>43.409,63</u>	<u>1,00</u>	<u>-1.148,35</u>	<u>42.262,28</u>	<u>10,00</u>	<u>11,00</u>
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.598.492,82	10.234,54	0,00	6.608.727,36	1.261.942,05	66.083,36	0,00	1.328.025,41	5.280.701,95	5.336.550,77
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	407.493,51	56.064,29	-67.514,69	396.043,11	321.428,02	70.696,75	-67.514,69	324.610,08	71.433,03	86.065,49
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>0,00</u>	<u>14.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>14.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>14.000,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>7.005.986,33</u>	<u>80.298,83</u>	<u>-67.514,69</u>	<u>7.018.770,47</u>	<u>1.583.370,07</u>	<u>136.780,11</u>	<u>-67.514,69</u>	<u>1.652.635,49</u>	<u>5.366.134,98</u>	<u>5.422.616,26</u>
	<u>7.049.406,96</u>	<u>80.298,83</u>	<u>-68.663,04</u>	<u>7.061.042,75</u>	<u>1.626.779,70</u>	<u>136.781,11</u>	<u>-68.663,04</u>	<u>1.694.897,77</u>	<u>5.366.144,98</u>	<u>5.422.627,26</u>

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU)

Lagebericht 2024

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Rahmenbedingungen

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU) sind seit 1999 eine kommunale eigenbetriebsähnliche Einrichtung, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufnimmt, betreut, erzieht und versorgt (§§ 19, 27, 32, 34, 41, 42 SGB VIII).

Für die Stadt Wuppertal, als Gewährleistungsträger von Jugendhilfeaufgaben, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, wenn sie um Aufnahme bitten (§ 42 SGB VIII). Die Inobhutnahme der Kinder unter 14 Jahren ist dem Betrieb KIJU übertragen. Daneben können weitere Leistungen erbracht werden, sofern sie dem Unternehmenszweck nicht entgegenstehen.

Der Betrieb bietet an 7 Standorten im Wuppertaler Stadtgebiet regulär 132 Plätze in 14 voll- und teilstationären Gruppen an und hat es sich zur Aufgabe gemacht, jungen Menschen eine Orientierung zu bieten, sie zu unterstützen, zu begleiten und in ihrer individuellen Entwicklung - unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebenssituation - zu fördern. Die Grundlage dafür ist die Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Einbeziehung des Herkunftsmilieus. Die Einrichtung bietet bedarfsgerechte Plätze für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie sonstige betreute Wohnformen in Einrichtungen, über Tag und Nacht an. Außerdem werden Inobhutnahmeplätze „Rund-um-die-Uhr“ zur Verfügung gestellt. Neben den stationären Plätzen gehören zum Leistungsangebot auch Plätze in einer Tagesgruppe.

Die kommunale eigenbetriebsähnliche Einrichtung KIJU folgt dem Compliance-Konzept der Stadt Wuppertal sowie dem diesbezüglichen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie (den Grundsätzen der guten kommunalen Unternehmensführung). Für die Berichterstattung zum PCGK für das Geschäftsjahr 2024 gibt es bei KIJU inhaltlich keine Abweichungen zu den diesbezüglichen Empfehlungen.

1.2. Externe Einflussfaktoren

Der Fachkräftemangel spielt auch bei KIJU eine zunehmend größere Rolle. Es wird stetig schwieriger, qualifiziertes Personal zu finden, das den Herausforderungen in der stationären Jugendhilfe gewachsen ist.

1.3. Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Mit dem Jugendamt der Stadt Wuppertal wurden für 2024 neue Entgelte vereinbart, in denen sowohl höhere Personalkosten- als auch höhere Sachkostenanteile berücksichtigt wurden. Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr eine Zusatzvereinbarung mit Gültigkeit seit dem 01.01.2024 getroffen.

Das Intensivangebot der Diagnostikgruppe wurde im engen Austausch mit dem Jugendamt und dem Landesjugendamt Ende August 2024 temporär geschlossen und in eine dritte Kinderschutzstelle umgewandelt. Diese dritte Kinderschutzstelle konnte seit dem 14.10.2024 mit einer zunächst reduzierten Platzzahl von 4 statt 7 Plätzen wieder eröffnet werden.

Im Jahr 2024 gab es eine Vielzahl von längerfristigen Personalausfällen sowie ungeplante Personalwechsel. Die vakanten bzw. frei gewordenen Stellen konnten nicht immer unmittelbar, sondern teilweise nur mit zeitlicher Verzögerung, besetzt werden.

Im Berichtsjahr wurden erstmalig Werkstudierende im pädagogischen Bereich eingesetzt.

Mit dem Jugendamt konnte die teilweise Übernahme der Kosten für PIA-Auszubildene im Entgelt vereinbart werden. Die PIA-Ausbildung zur Erzieherin erfolgt über drei Jahre, wobei die Ausbildung in der Schule und in der Praxis parallel erfolgt. Bisher war nur die Ausbildung von Erzieher*innen im Anerkennungsjahr (3. Ausbildungsjahr) möglich. Somit konnten mehr Auszubildende bei KIJU beschäftigt werden.

Die Besetzung der Stellen des „Freiwilligen Sozialen Jahres“ (FSJ) stellten im Jahr 2024 eine Herausforderung dar, da viele Bewerber*innen nicht über einen Führerschein verfügen. Es konnten nicht alle FSJ-Stellen besetzt werden.

Der Überschuss des Vorjahres wurde genutzt, um mehrere Maßnahmen zum Abbau des „Sanierungsstaus“ durchzuführen.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Belegungssituation

Die Belegungssituation in ausnahmslos allen Gruppen war im Berichtsjahr sehr gut. Es gab vermehrt Anfragen von Jugendämtern, die zu Aufnahmen geführt und die Belegungsquote teils deutlich über prognostizierte Auslastungsquoten gehoben haben. Im Jahresdurchschnitt konnte die geplante Auslastungsquote für das Jahr 2024 in allen Gruppen überschritten werden. Im Vergleich zum Vorjahr gab es mit Ausnahme der Kinderschutzstellen in allen Produktgruppen eine bessere Auslastung.

In der nachfolgenden Tabelle wird die Belegungsquote (Ist-Auslastung) aller Gruppen im Vergleich der letzten 3 Jahre dargestellt. Die Angaben zur Soll-Auslastung beziehen sich auf die in den jeweils letzten Entgeltverhandlungen festgelegten Werte und auf die jeweiligen im Jahr belegbaren Plätze zum Stand am Jahresende. Aufgrund der unterjährigen Schließung der Diagnostikgruppe wird diese nur mit dem

anteiligen Auslastungswert ausgewiesen. Die belegbaren vier von sieben Plätzen sind nach Umwandlung der Diagnostikgruppe in die dritte Kinderschutzstelle, ebenso wie deren Auslastung ab dem 14.10.24, unter den Kinderschutzstellen geführt. Hieraus ergibt sich zum Jahresende 2024 eine Anzahl von zunächst 129 von regulär 132 Plätzen.

	Anzahl der belegbaren Plätze in 2024 am Jahresende	Soll-Auslastung 2024 in %	Ist-Auslastung 2022 in %	Ist-Auslastung 2023 in %	Ist-Auslastung 2024 in %	% Abweichung z. Vorjahr
Kinderwohngruppen	27	94,50	96,55	96,40	99,12	+2,72
Jugendwohngruppen	47	94,50	86,89	94,27	96,54	+2,27
Diagnostikgruppe (bis 29.08.2024)		89,00	88,02	92,37	93,44	+1,07
Tagesgruppe	10	90,00	76,77	83,85	96,37	+12,52
Mutter/Vater-Kind-Gruppen	28	89,00	78,97	90,83	95,76	+4,93
Kinderschutzstellen (seit 14.10. inkl. Kinderschutzstelle Nordstern)	17	90,00	90,06	98,80	92,85	-5,95
Alle Gruppen <u>ohne</u> Kinderschutzstellen	112	92,57	86,70	93,20	96,81	+3,61

2.2. Personalbereich

Der Betreuungsschlüssel der Kinderschutzstellen ist höher als der für die Diagnostikgruppe, daher wurden zusätzliche Stellen geschaffen. Durch die Umwandlung der Gruppe entfällt gleichzeitig die Stelle für eine Psycholog*in.

Im Berichtsjahr gab es eine hohe Anzahl von längerfristigen Personalausfällen. Die vakanten bzw. freigewordenen Stellen konnten nicht immer unmittelbar, sondern teilweise nur mit zeitlicher Verzögerung, besetzt werden, weshalb in diesen Fällen geringere Personalkosten angefallen sind.

Im Jahr 2024 haben zehn Erzieher*innen die Ausbildung bei KIJU erfolgreich beenden können, von denen sieben übernommen werden konnten. Im Sommer 2024 wurden elf neue Erzieher*innen im Anerkennungsjahr bzw. PIA-Ausbildung bei KIJU eingestellt. Darüber hinaus wurden junge Menschen im „Freiwilligen Sozialen Jahr“ sowie Kurzzeitpraktikant*innen beschäftigt.

Personalaufwand (Angabe in T€) ist in folgender Höhe entstanden:

Löhne und Gehälter	6.855,55
Sozialversicherung (einschl. Beihilfe)	1.293,0
Altersversorgung und Unterstützung (Beiträge zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse, Pensionsrückstellungen 2024)	530,4
Gesamt	8.679,1

Stellenplan und Stellenbestand:

	Stellen laut Plan 2024	Stellenbestand 30.06.2024
Stellenbezeichnung	Anzahl	Anzahl
Betriebsleiter*in	1	1
Pädagogische Leiter*in	1	1
Pädagogische Fachbereichsleiter*in / Stabstelle	5	4,85
Fachbereichsleiter*in Verwaltung	1	1
Verwaltung	4	1,21
Wirtschaftsdienst	15	11,15
Haustechnik	4	3
Erzieher*in / Kinderpfleger*in	82	72,42
Sozialpädagog*in / Heilpädagog*in	5	4,82
Psycholog*in	1	0
Pädagogischer Vertretungsdienst	4	5,04
Ausbildung Verwaltung	1	0
Freiwilliges Soziales Jahr	8	4
Pädagogische Auszubildende (BPR und PIA)	10	9
Praktikant*innen	0	2
Anzahl Stellen	142	120,49 (*)

(*) Davon insgesamt 64 Teilzeitbeschäftigte

Die Angaben unter „Stellenbestand“ beziehen sich auf Vollzeitstellen zum Stichtag.

2.3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage)

2.3.1. Ertragslage

Pflegesatzerlöse:

Für 2024 wurden höhere Entgelte mit dem Jugendamt verhandelt. Zwischen KIJU und dem örtlichen Jugendamt konnte außerdem -hinsichtlich der PIA-Beschäftigten- eine ergänzende Entgeltvereinbarung mit einer Gültigkeit seit 01.08.2024 unterzeichnet werden (siehe Punkt 1.3).

Die Auslastung der Gruppen in 2024 war, wie unter Punkt 2.1 angeführt, sehr gut und lag im Durchschnitt über den vereinbarten Soll-Werten.

Aus den o.g. Gründen lagen die Entgelterlöse insgesamt T€ 526,6 über dem Planwert. Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2023 konnte durch die gestiegene Auslastung im Jahr 2024 sowie durch die angepassten Entgeltsätze um T€ 939,1 höhere Entgelterlöse erzielt werden.

Insgesamt sind T€ 10.826 Pflegesatzerlöse erzielt worden. Sie liegen rund T€ 939 über dem Vorjahr.

Umsatzerlöse:

Die Erträge aus Fachleistungsstunden haben sich im Vergleich zum Planwert um T€ 69 erhöht. Dies ist insbesondere in der für das Berichtsjahr geschlossenen Zusatzvereinbarung (siehe Punkt 1.3) begründet.

Die Mieterträge waren aufgrund einer im Berichtsjahr nicht vermieteten Dienstwohnung mit rund T€ 5 etwas geringer als geplant. Zusätzliche Erträge in Höhe von gesamt rund T€ 12 ergaben sich bei den sonstigen ordentlichen und periodenfremden Erträgen.

Insgesamt sind T€ 193,1 Umsatzerlöse erzielt worden. Sie liegen rund T€ 66 über dem Planwert und T€ 13 über dem Niveau des Vorjahres (Ist 2023: T€ 180,1).

Sonstige betriebliche Erträge:

KIJU beschäftigt sogenannte 16i-Kräfte, die über das Jobcenter gefördert werden. Die erwarteten Zuschüsse lagen rund T€ 24,3 unter dem Planwert, da eine Mitarbeiter*in innerhalb des Konzerns Stadt Wuppertal die Stelle gewechselt hat. Die entsprechenden Zuschüsse bei KIJU sind somit, analog zu den Personalkosten, entfallen.

Die sonstigen Erträge waren rund T€ 8,7 geringer als geplant. Darin enthalten sind verringerte Erträge aus Spendenmitteln, welche den geringeren Aufwendungen aus Spendenmitteln entsprechen. Somit hatte dies keine Auswirkungen auf das Betriebsergebnis.

Für zusätzliche Erträge in Höhe von rund T€ 54 sorgten aufzulösende Rückstellungen, für die die Rechnungslegung ausgeschlossen werden konnte. Zu nennen sind hier insbesondere Rückstellungen für Nebenkostenabrechnungen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge lagen in 2024 mit einer Abweichung von T€ 19,1 über dem Planwert. Sie sind im Jahr 2024 mit insgesamt T€ 308,1 um T€ 156,7 höher ausgefallen als im Vorjahr.

Zinserträge:

Aufgrund des weiterhin positiven Zinssatzes erfolgt eine Verzinsung des Bestands auf dem Sonderhaushalt mit dem von der Stadt Wuppertal festgelegten Zinssatz von 1 %. In 2024 konnten daher Zinserlöse in Höhe von T€ 17,9 und damit T€ 16,9 über dem Planwert, erzielt werden. In den Vorjahren lag die Verzinsung überwiegen bei 0%, weshalb im Erfolgsplan nur ein geringer Zinsertrag aufgeführt war.

Personalaufwand:

Im Wirtschaftsplan 2024 wurde die Tariferhöhung im TVöD zum 01.03.2024 einkalkuliert.

Die Personalaufwendungen sind insgesamt infolge von längerfristigen Personalausfällen sowie zeitverzögerten Stellenbesetzungen reduziert und liegen unter dem Planwert (siehe dazu auch Punkt 2.2).

Die Zuführung zu Personalkostenrückstellungen z.B. für Urlaub und Überstunden sind aufgrund der oben genannten Personalausfälle etwas höher ausgefallen als normalerweise, da Urlaube und Überstunden zur Sicherung der Gruppendienste entstanden sind bzw. nicht in Anspruch werden konnten.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung, die jährlich mittels versicherungsmathematischen Gutachtens berechnet wird, lag im Jahr 2024 bei T€ 82,5. Die Aufteilung der Zuführung zur Pensionsverpflichtung in Personalaufwand (T€ 62,4) und Zinsaufwand (T€ 19,7) wurde nicht verändert (siehe auch Zinsaufwand). Der Zinsanteil wird dadurch im Normalfall jährlich höher, da jeweils der Gesamtwert der Pensionsverpflichtung zum Vorjahresende verzinst wird. Die Anzahl der Beamt*innen hat sich in 2024 verändert. Die ermittelten Beträge der Zuführung zur Pensionsrückstellung schwanken jährlich (2023 T€ 37,6 / 2022 T€ 69,1) und sind daher kaum planbar.

Für unterstützende Tätigkeiten werden bei KIJU jedes Jahr FSJ-Kräfte eingesetzt. Für das Jahr 2024 konnten nicht alle Stellen besetzt werden, da es nicht ausreichend Bewerber*innen mit Führerschein gab, so dass die Personalkosten um 19 T€ für FSJ unter dem Planwert lagen (siehe auch Punkt 1.3).

Mit insgesamt T€ 8.679,1 lagen die Personalkosten in 2024 T€ 145,9 unter dem Planwert. Im Vergleich zum Vorjahr wiederum haben sich die Personalkosten im Jahr 2024 um T€ 1.077,2 erhöht.

Bezogene Leistungen von Dritten:

Durch die Umwandlung der Diagnostikgruppe in eine Kinderschutzstelle sind seit August / September die Aufwendungen für psychologische Leistungen entfallen, die durch eine externe Therapeutin sichergestellt

wurden. Insgesamt reduziert sich der Betreuungsaufwand sowie der Aufwand für Lebensmittel gegenüber dem Planwert um T€ 35.

Aufgrund des positiven Jahresergebnisses im Jahr 2023 sowie den in den Entgeltverhandlungen u.a. höher vereinbarten Sachkostenanteil, konnte KIJU einige Maßnahmen zum Abbau des Sanierungsstaus fortführen bzw. neu beginnen. Dies hat im größeren Umfang zur Planüberschreitung geführt. Die Aufwendungen für Instandhaltung lagen insgesamt T€ 202,2 über dem geplanten Wert (siehe auch Punkt 1.3).

Die Aufwendungen für Wirtschaftsbedarf sind um T€ 30,0 höher ausgefallen als geplant. Es wurden externe Dienstleister zur Krankheitsvertretung von Reinigungspersonal eingesetzt. Als Maßnahme zur Mitarbeiterbindung hat KIJU ein Budget für betriebliche Gesundheitsförderung als BGM-Maßnahme eingeführt.

Auch im Jahr 2024 verblieben die Energiekosten, trotz der guten Auslastung, um T€ 26,7 unter dem Planwert. Die Energiesparmaßnahmen haben weiterhin gegriffen, die Verbräuche konnten sowohl für Strom als auch für Gas und Heizöl gesenkt werden. Die Steuern und Abgaben sowie Versicherungen wiederum lagen mit T€ 5,6 über dem Planwert. Dies begründet sich durch gestiegene Gebühren für Trink- und Schmutzwasser, als auch für die Abfallentsorgung.

Die Entgelte für andere städtische Dienststellen lagen T€ 6,2 unter den geplanten Aufwendungen. Für viele Leistungen anderer städtischer Dienststellen werden Fallpauschalen gezahlt. Im Bereich des arbeitsmedizinischen Dienstes und beim betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) ist von höheren Kosten / Fallzahlen ausgegangen worden.

Im Jahr 2024 fand eine Vielzahl von Fortbildungen statt. Des Weiteren erheben seit 2024 einige Berufsschulen für PIA-Auszubildene ein Schulgeld. Dies wird von KIJU, analog zu anderen städtischen Leistungseinheiten und im Rahmen der Arbeitgeberattraktivität, übernommen. Der Fortbildungsaufwand erhöhte sich entsprechen um T€ 13,0.

Weitere Abweichungen zum Planwert ergaben sich durch einen geringeren Verwaltungsbedarf in Höhe von T€ 14,9 sowie -aufgrund geringerer Nebenkosten- im Bereich Miete in Höhe von T€ 9,1.

Bei den übrigen Aufwendungen wurde der Planwert mit T€ 2,2 geringfügig überschritten. Korrespondierend mit den entsprechenden Erträgen gab es geringere Aufwendungen aus Spendenmittel (s.o.).

Insgesamt haben sich bei den bezogenen Leistungen von Dritten mit insgesamt T€ 1,885,6 im Vergleich zum Planwert um T€ 169,1 erhöht. Gegenüber dem Vorjahr hat sich im Jahr 2024 die Summe der bezogenen Leistungen von Dritten um T€ 258,9 erhöht.

Zinsaufwand:

Neben Darlehenszinsen, die entsprechend der Tilgungspläne gezahlt wurden, war im Zinsaufwand von insgesamt T€ 49,3 auch die Verzinsung der Vorjahresverpflichtung (Pensionsrückstellung) in Höhe von

T€ 19,7 sowie im geringen Umfang die Verzinsung der Jubiläumsrückstellung enthalten. Der Zinsaufwand in 2024 entsprach dem Planwert.

Abschreibungen:

Die Abschreibungen lagen mit T€ 136,8 insgesamt T€ 11,8 über dem Planwert. Hier enthalten ist die abschließende Aktivierung des Umbaus `Am Jagdhaus´ nach Erhalt der letzten Schlussrechnung.

Ergebnis:

Trotz der temporären Schließung und Umwandlung der Diagnostik-Gruppe in eine dritte Inobhutnahme-Gruppe im Jahr 2024, konnte für alle Gruppen eine durchschnittlich höhere Auslastung erzielt werden, die sich im Verlauf des Jahres noch gesteigert hat. Zudem konnten durch die mit dem Jugendamt der Stadt Wuppertal verhandelte Entgeltsätze sowie Zusatzvereinbarung insgesamt höhere Erlöse erzielt werden.

Dem gegenüber sind die Personalaufwendungen, insbesondere aufgrund zeitverzögerter Stellenwiederbesetzungen sowie einiger längerfristigen Personalausfälle, in 2024 geringer ausgefallen.

In 2024 wurden sowohl größere Instandhaltungsmaßnahmen fortgesetzt als auch neu begonnen.

Insgesamt ist das Betriebsergebnis für 2024 positiv; die Erträge lagen 5,9 % / T€ 628,7 und die Aufwendungen 0,3 % / T€ 34,4 über dem geplanten Wert. Es wurde ein Gewinn von T€ 594,8 erzielt.

2.3.2. Finanzlage

Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt des Jahres 2024 gegeben. Der Saldo des Sonderhaushaltes ist positiv. Darüber hinaus wird die Liquidität generell über die Stadtkasse der Stadt Wuppertal zu jedem Zeitpunkt sichergestellt.

2.3.3. Vermögenslage

Die Vermögenslage des Betriebes ist gut. Die Eigenkapitalquote hat sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig gemindert. Der Deckungsgrad Eigenkapital / Anlagevermögen hat sich erhöht.

	31.12.2023	31.12.2024
Eigenkapitalquote	63,2 %	62,8 %
Deckungsgrad Eigenkapital / Anlagevermögen	94,7 %	106,8 %

2.4. Gesamtaussage

Seit 2004 erhält KIJU keinen Betriebskostenzuschuss mehr. Mit Ausnahme des Jahres 2022 hatte KIJU zwischen 2015 bis 2023 positive Betriebsergebnisse. Auch das Jahresergebnis für 2024 weist einen Überschuss aus (T€ 594,8). Das negative Betriebsergebnis aus dem Jahr 2022 kann somit kompensiert werden. Außerdem sollen die Überschüsse ab dem Jahr 2024 einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Die Mittel sollen gezielt für größere Instandhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

3. Prognosebericht

Die Entgelte wurden analog zum Zeitpunkt der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst neu verhandelt. Die Verhandlungen konnten im Juli 2025 abgeschlossen werden. Die Entgelte wurden rückwirkend zum 01.04.2025 erhöht. In 2025 konnten erstmals Stellen für pädagogische Springer-Kräfte im Entgelt verhandelt werden.

Aufgrund der Umwandlung der Diagnostikgruppe in eine dritte Kinderschutzstelle mit einem höheren Betreuungsschlüssel standen in dieser Gruppe temporär nur 4 der regulär 7 Plätze zur Verfügung. Seit dem 01.02.2025 konnte die Kinderschutzstelle wieder mit der regulären Soll-Platzzahl von 7 Plätzen belegt werden.

Aufgrund des akuten Fachkräftemangels, insbesondere im pädagogischen Bereich (siehe auch Punkt 1.3), hat KIJU die Ausbildungsoffensive (für staatlich anerkannte Erzieher*innen) durch die geplante Einstellung von deutlich mehr jungen Kolleg*innen im Anerkennungsjahr (BPR) sowie in der praxisorientierten Ausbildung (PIA) fortgeführt. Über diesen Weg können viele neue Mitarbeiter*innen erst ausgebildet und dann bei KIJU übernommen werden. Diese erfolgreiche Maßnahme zur Fachkräftegewinnung wird weiterhin fortgesetzt. Auch im Jahr 2025 ist es gelungen, viele junge Menschen für die Ausbildung bei KIJU zu begeistern. Insgesamt beschäftigt KIJU seit Sommer 2025 in den vierzehn Gruppen vierzehn pädagogische Auszubildende. Mit diesen Personalentwicklungsentscheidungen stehen auch in Zukunft Mitarbeiter*innen zur Verfügung, die KIJU bereits kennen und nicht mehr lange eingearbeitet werden müssen.

Im Jahr 2025 gab es bei KIJU eine erhebliche Anzahl von Beschäftigungsverboten im Rahmen des Mutterschutzes sowie (Langzeit-)Erkrankungen von Mitarbeitenden. Infolge der Personalausfälle und vakanten Stellen, wurde in enger Abstimmung mit dem Jugendamt der Stadt Wuppertal sowie dem Landesjugendamt im Oktober 2025 eine Kinderschutzstelle temporär und geordnet geschlossen. Dieser Schritt war zur Absicherung der Dienste in anderen Gruppen notwendig.

Grundsätzlich haben sich die Bedürfnisse und Anforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren verändert. Aufgrund einer zunehmenden Anzahl von psychischen Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen ist die Belastung der pädagogischen Mitarbeitenden gestiegen. Dies gilt insbesondere in den Kinderschutzstellen, doch auch die weiteren Angebote der KIJU sind hiervon betroffen. KIJU bietet

den Mitarbeiter*innen vermehrt Supervisionen sowie Fortbildungen u. a. zum Thema der Gewaltprävention an, um der Belastung entgegen zu wirken und den Schutz der Mitarbeitenden zu erhöhen. Darüber hinaus wurden einzelfallbezogene Vereinbarungen (Zusatzleistungen) mit dem Jugendamt der Stadt Wuppertal getroffen, um dem Bedürfnis zur Unterbringung von stark auffälligen Kindern und Jugendlichen zu entsprechen. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, werden aktuell -unter der Beteiligung des Landesjugendamtes und des örtlichen Jugendamtes- konzeptionelle Anpassungen in den Kinderschutzstellen erarbeitet.

Erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Sanierung der Bäder, der Aufzugsanlage sowie die Modernisierung der Niederspannungshaupt- und Unterverteilung, wurden bereits Ende 2024 begonnen und werden in 2025 ff fortgesetzt (s.o.). Die Finanzierung der Maßnahmen kann durch Jahresüberschüsse und eine noch zu bildende zweckgebundene Rücklage gesichert werden.

Für 2025 wird erneut ein positives Jahresergebnis erwartet. Die bisherige Auslastung liegt trotz der temporären Schließung einer Kinderschutzgruppe in nahezu allen Gruppenangeboten über den Prognosen des Planwertes und wird auch für das verbleibende Jahr 2025 entsprechend gut prognostiziert.

4. Chancen- und Risikobericht

4.1. Hinweise auf wesentliche Risiken und Chancen

Mit der Einführung des § 8 a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) hat sich der Inobhutnahme Bedarf deutlich erhöht. Aus diesem Grund hat KIJU intensive Gespräche mit dem Jugendamt Wuppertal und dem Landesjugendamt geführt, konzeptionelle Anpassungen der Kinderschutzstellen vorgenommen und eine dritte Kinderschutzstelle eröffnet. Die Auslastung der Inobhutnahmeplätze war ab dem 2. Quartal 2025 mit steigender Tendenz über der Soll-Auslastung. Generell gilt, dass die Belegung der Inobhutnahme-Gruppen nicht, wie andere Angebote, durch KIJU steuerbar ist, da sie aufgrund äußerer Einflüsse erfolgt. Insofern besteht bei diesem Angebot grundsätzlich das (geringe) Risiko einer zu niedrigen Auslastung bei annähernd gleichbleibenden Kosten.

Die Unterbringung und Versorgung von zunehmend auffälligen und teilweise gewalttätigen Kindern, stellt für KIJU eine große Herausforderung dar. Sowohl die anderen Kinder in den Gruppen als auch das Personal muss vor Übergriffen und Gewalttätigkeiten geschützt werden. Die Konzeption und der Betreuungsschlüssel der Kinderschutzstellen müssen erneut angepasst werden. Es besteht das Risiko, dass Mitarbeiter*innen interne Versetzungsanträge stellen oder zu anderen Arbeitgebern wechseln. Aufgrund des Fachkräftemangels ist eine nahtlose Neubesetzung der Stellen unwahrscheinlich, so dass das Risiko besteht, temporär die Platzzahl reduzieren zu müssen.

Da insbesondere für die Mutter/Vater- und Kind Wohnappartements viele Plätze auch durch auswärtige Jugendämter belegt werden, ist für diese Gruppen grundsätzlich kein wesentliches Belegungsrisiko erkennbar. Das Angebot ist überregional bekannt und hat Alleinstellungsmerkmale. Die Auslastung der Mütter/Väter- und der Kinderplätze in den Mutter/Vater- und Kind Wohnappartements muss dabei jedoch

differenziert betrachtet werden. Auf die Auslastung der Kinderplätze kann aufgrund der Aufnahme von schwangeren Müttern bzw. von Müttern mit mehreren Kindern wenig Einfluss genommen werden. Im Normalfall liegt die Quote der Kinder infolge der vorausgehenden Schwangerschaft unter der der Mütter. Da die Aufnahme einer schwangeren Mutter im Regelfall frühestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgt, ist die kontinuierliche Belegung der Mütter-Plätze deutlich schwieriger als in den Regelwohngruppen. Eine lückenlose Belegung ist daher oft nicht möglich, so dass immer ein Risiko besteht, dass keine kostendeckende Auslastung erreicht werden kann. Gleichzeitig kommt es immer wieder mal zur Aufnahme eines Elternteils mit zwei Kindern. Dies hat dann hinsichtlich der Auslastungsquote einen positiven Effekt und wirkt dem o.g. Risiko entgegen.

Die mit dem Jugendamt in 2025 verhandelte Soll-Auslastung für die Kinderwohngruppen liegt bei 96 %, was relativ hoch ist. Die Anfragesituation für Kinder ist unverändert gut. Die durchschnittliche Auslastung in den ersten drei Quartalen 2025 liegt über der Sollauslastung. Das Risiko, die Soll-Auslastung in den Kinderwohngruppen nicht zu erreichen, ist eher gering.

Die Tagesgruppe in der Elberfelder Südstadt ist seit dem Umzug in 2023 durchgehend gut belegt. Das Risiko, dass freie Plätze nur erschwert neu belegt werden können, wurde durch die Standortverlegung reduziert.

KIJU hat insgesamt fünf Jugendwohngruppen. Fast alle sind im Jahr 2025 von länger anhaltende Personalausfällen betroffen gewesen, was die Belastung des verbliebenen Personals erhöht hat. Daher wurden nicht alle Plätze belegt, so dass die Soll-Auslastung in 2025 voraussichtlich nicht erreicht wird. Das Risiko der Unterauslastung besteht weiterhin.

Es gibt ein generelles Risiko, durch Personalausfälle bzw. Fachkräftemangel Leistungen nicht in Gänze aufrecht erhalten zu können und damit temporär Angebote schließen zu müssen. Dazu müssen zuvor gezielt Plätze frei gelassen werden, so dass eine Schließung überhaupt möglich wäre. Damit würden Erträge durch Entgelterlöse bei gleichzeitig weiterlaufenden Kosten fehlen. KIJU wirkt dem Personal-mangel durch vermehrte Ausbildung sowie durch Mitarbeitermotivations- und -bindungsmaßnahmen (siehe unten: Risikomanagement / Sicherung der Zufriedenheit des Personals) entgegen. Aufgrund der Regelungen im TVÖD sind finanzielle Anreize jedoch nicht möglich. Wenn potentielle Mitarbeiter*innen attraktivere Angebote für ihr zukünftiges Tätigkeitsfeld haben, wird es zunehmend schwieriger, geeignetes Personal zu finden. Das gilt im besonderen Maße für Intensiv-Angebote wie die Kinderschutzstellen.

Grundsätzlich gilt, dass -um dem zukünftigen Risiko einer Unterdeckung entgegen zu wirken bzw. die Chancen auf eine stabile und wirtschaftliche Belegungssituation in den Gruppen zu verbessern- der Kontakt mit dem Jugendamt Wuppertal insbesondere hinsichtlich der Aufnahme- und Belegungssituation konstant aufrecht gehalten bleibt. Durch den stetigen Austausch, Beobachtung der Bedarfe und der zeitnahen Thematisierung, können kontinuierlich konzeptionelle Anpassungen erfolgen und die Angebote von KIJU bedarfsgerecht entsprechend angepasst werden.

KIJU beteiligt sich regelmäßig an Projektteams zur Jugendhilfeplanung sowie am Qualitätsdialog aller stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in Wuppertal mit dem Ziel, gemeinsame Qualitätsstandards zu entwickeln und festzulegen. Auch hierdurch kann zeitnah auf Änderungstendenzen in der Jugendhilfe reagiert werden.

Die Angebote von KIJU werden auch über das Internet präsentiert. So können sich Jugendämter außerhalb Wuppertals einfach, unverbindlich und barrierefrei über die Leistungen von KIJU informieren, was die Chancen von externen Jugendämtern belegt zu werden, erhöht. Dies erfolgt insbesondere über die seit 2024 neu gestaltete moderne Homepage (Microsite), mit der eine noch bessere Information und Außenwirkung erzielt wird. Die Seite wird kontinuierlich gepflegt. Hier werden auch Stellenangebote veröffentlicht bzw. verlinkt.

Ein ausgeglichenes bzw. positives Betriebsergebnis wird möglich sein, wenn Preissteigerungen in den mit dem Jugendamt zu verhandelnden Entgelten ebenso Berücksichtigung finden, wie mögliche Veränderungen in hinsichtlich der Auslastungsquoten sowie der Betreuungsschlüssel. Die aktuell gültigen Leistungsentgelte zwischen den Kinder- und Jugendwohngruppen und dem Jugendamt Wuppertal haben eine Gültigkeit bis zum 30.04.2026. In den Verhandlungen mit dem Jugendamt Wuppertal besteht die Chance und die Notwendigkeit für KIJU, die Kostenanteile in den Entgelten anzupassen und für die Zukunft neu zu verhandeln. Der Personalkostenanteil wird voraussichtlich entsprechend der Tarifierhöhungen im Entgelt übernommen. Hier besteht daher so gut wie kein Risiko der Unterdeckung. Die Sachkosten wurden zuletzt in 2025 verhandelt, wobei das zukünftige Vorgehen hinsichtlich Preissteigerungen bereits besprochen worden sind. Das Risiko ist dementsprechend eher gering.

Die Entgelte werden voraussichtlich Anfang 2026 für den Zeitraum ab dem 01.05.2026 neu verhandelt. Abhängig vom Zeitpunkt der Tarifeinigung im TVÖD werden die neuen Entgelte rückwirkend neu vereinbart.

4.2. Risikomanagement

Bei KIJU existieren mehrere Systeme zur Risikofrüherkennung. Für vier Betriebsziele wurden jeweils Instrumente, Messgrößen bzw. Maßnahmen definiert, um mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können.

Finanzziel:

Das Finanzziel ist die Erreichung eines ausgeglichenen Betriebsergebnisses. Ein wesentlicher Faktor für die Erzielung von Erträgen ist die Belegungsquote der einzelnen Gruppen. Die Auslastungsquote wird regelmäßig ermittelt und monatlich in ein Trenddiagramm übertragen. Die Werte werden mit den Soll-Auslastungswerten je Gruppe / Angebot abgeglichen und mit den Auslastungsquoten der anderen Angebote ins Verhältnis gesetzt.

Die Wirtschaftsplanung für das folgende Jahr und die Berechnung der prospektiv kostendeckenden Entgelte erfolgen auf Basis der Analyse der Werte für das laufende und das vergangene Jahr. Die möglichen

Veränderungen für das zu planende Jahr werden ermittelt und entsprechend berücksichtigt. Durch die Wirtschaftsplanung ergeben sich für das Folgejahr die Sollwerte.

In jedem Quartal wird ein Bericht erstellt, aus dem - neben den Vorjahres- und Planwerten - die aktuelle finanzwirtschaftliche Situation, das Quartalsergebnis und die Prognose zum Jahresende ersichtlich werden. Auf voraussehbare negative Abweichungen des Betriebsergebnisses kann so zeitnah reagiert und an Maßnahmen zur Verbesserung des Ergebnisses gearbeitet werden. Zudem werden monatlich die Gruppenbudgets ausgewertet, so dass sofort auf zu hohe variable Aufwendungen reagiert werden kann.

Instandhaltung der Gebäude:

KIJU ist im Besitz mehrerer Gebäude. Damit diese kontinuierlich gepflegt und instandgehalten werden, gibt es jährlich konkrete Instandhaltungs- und Beschaffungsplanungen. Diese sind Bestandteil der Wirtschaftsplanung. Im laufenden Jahr werden die Planungen mit den Istwerten abgeglichen. So wird gewährleistet, dass die verschiedenen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Finanzierung wird über die entsprechenden Anteile in den Entgeltsätzen abgedeckt.

Kundenorientierung / Kundenzufriedenheit:

Nur wenn die Kund*innen zufrieden sind, werden die Angebote von KIJU nachgefragt. Dafür müssen die Qualität der pädagogischen Arbeit hoch, der Kundenkontakt verbindlich und die Angebote marktgerecht sein. Bei KIJU wurde ein System entwickelt, mithilfe dessen die Bearbeitungsdauer von der Aufnahmeanfrage bis zur Rückmeldung an die Sozialarbeiter*in bzw. bis zur Aufnahme überwacht werden kann. Verbindliche Kontakte sind ein Schlüssel für weitere Belegungsanfragen, die Belegungssituation kann so positiv beeinflusst werden. Damit verlässliche Aussagen zu Belegungsanfragen möglich sind, ermittelt die Belegungsmanager*in täglich den aktuellen Belegungsstand, die aktuellen Aufnahmeanfragen und die in naher Zukunft freiwerdenden Plätze.

Zur Qualitätssicherung wird bei KIJU bereits seit Jahren die methodische Betreuungsplanung eingesetzt. Mit Hilfe dieses Instruments können individuell erreichbare Ziele der Bewohner*innen erkannt, festgeschrieben und analysiert werden. Die Anwendung der Betreuungsplanung wird durch die einzelnen pädagogischen Fachbereichsleiter*innen kontrolliert.

Die Jugendhilfe ist im ständigen Wandel. Durch Gespräche mit dem örtlichen Jugendamt, mit anderen Jugendhilfeanbietern sowie mit Kooperationspartnern werden die Bedarfsveränderungen bei KIJU fortlaufend analysiert. Das Leistungsspektrum von KIJU kann so an die Bedarfe / Veränderungen in der Jugendhilfe angepasst und erweitert werden. Das installierte Beschwerdemanagement berücksichtigt die Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes. Es dient der Kundenzufriedenheit und damit ebenfalls der Belegungssicherung.

Sicherung der Zufriedenheit des Personals:

Ein besonderer, wichtiger Faktor ist das eigene Personal. KIJU ist an das städtische Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) und das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) angeschlossen. Beide

Instrumente dienen der Gesunderhaltung und der Sicherung der Arbeitsfähigkeit. Bei KIJU findet außerdem jährlich ein Gesundheitstag mit verschiedenen Angeboten statt.

Die Mitarbeiter*innen von KIJU haben die Möglichkeit, die Leistungen einer externen Beratungsfirma in Anspruch zu nehmen. Die Firma EAP (Employee Assistance Programm) unterstützt u.a. durch soziale, psychologische und rechtliche Beratung sowohl bei dienstlichen als auch bei privaten Problemlagen der Mitarbeiter*innen. Auch auf diese Weise fördert KIJU die Gesunderhaltung und das Wohlbefinden des Personals.

Zur Personalentwicklung wird jährlich eine Fort- und Weiterbildungsplanung erstellt. Darüber hinaus nehmen die Teams kontinuierlich an Supervisionen teil. Damit wird die persönliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden gefördert und die persönlichen Belastungen supervisorisch gesenkt.

Im Rahmen der mehrfach pro Jahr stattfindenden Mitarbeiterkonferenzen bei KIJU wird allen Kolleg*innen die Möglichkeit zum Austausch auf allen Ebenen und der Information zu wichtigen und aktuellen Themen angeboten. Zu den Themen gehören wesentliche Inhalte, wie die Gewaltprävention (u.a. dem KIJU Sicherheitskonzept).

Bei KIJU spielt Partizipation eine große Rolle. So können Mitarbeiter*innen beispielsweise in Teamsitzungen oder Mitarbeiterversammlungen Ideen einbringen, Ziele und Anmerkungen formulieren, konstruktive Kritik äußern und Feedback geben. Die Leitungskräfte suchen den Austausch mit den Mitarbeiter*innen und nehmen Anregungen auf. Bei KIJU wird auf Augenhöhe kommuniziert und ein wertschätzender Umgang gepflegt. Es finden Aktionen zur Förderung des Gemeinschaftsgefühls statt. Außerdem gibt es gezielte Feedback-Abfragen, die ebenfalls dazu dienen, die Mitarbeiter*innen zu beteiligen und die Zufriedenheit zu erhöhen.

Auf der Leitungs- und Fachbereichsleitungsebene gibt es eindeutige Vertretungsregelungen, welche eine zeitnahe und fristgerechte Bearbeitung sicherstellen und Orientierung bieten. Bei Personalausfall in den Gruppen greift das System des „pädagogischen Vertretungsdienstes“. Kann der Ausfall eines Mitarbeiters nicht gruppenintern aufgefangen werden, wird eine pädagogische Vertretungskraft eingesetzt.

Wuppertal, den 19. Dezember 2025
Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal

gez. Petra Müller
Betriebsleiterin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen,

wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Betriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die

bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame

Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wuppertal, den 19. Dezember 2025

HLB TREUMERKUR GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dipl.-Oec. Andreas F. Wildoer
Wirtschaftsprüfer


Dipl.-Kfm. Christian Witte
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.